



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes  
zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts**

**Federführend ist das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa**

## A. Problem

In Schleswig-Holstein gilt nach wie vor das preußische „Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“ vom 1. August 1909 (Preußische Gesetzesammlung S. 691, nachfolgend: PrStHG).

1. Das PrStHG bedarf vor allem im Hinblick auf seinen § 7 einer Bereinigung. Dort ist eine Haftungsbeschränkung geregelt, die dazu führt, dass ausländische Staatsangehörige, die von Amtspflichtverletzungen schleswig-holsteiner Beamter betroffen sind, sich im Schadensfall nicht an die jeweilige Anstellungskörperschaft der Beamtin oder des Beamten halten können, sondern die Beamtin oder den Beamten selbst in Anspruch nehmen müssen. Dies benachteiligt sowohl betroffene ausländische Staatsangehörige, aber auch schleswig-holsteinische Beamte in unerwünschter Weise.
2. § 4 Abs. 1 S. 2 PrStHG beinhaltet eine Sonderregelung, nach der bei Amtspflichtverletzungen von Standesbeamtinnen oder Standesbeamten das Land haftet. Diese Regelung stellt einen historisch bedingten Fremdkörper im System der Staatshaftung dar. In allen anderen Fällen von Amtspflichtverletzungen von Kommunalbeamten haften die Kommunen als Anstellungskörperschaften selbst. Weshalb dies bei Standesbeamten abweichend geregelt sein sollte, ist heute nicht mehr erkennbar.
3. Eine Bereinigung des Landes-Staatshaftungsrechts ist schließlich geboten, weil die meisten Vorschriften des PrStHG mittlerweile obsolet geworden sind.

## B. Lösung

Das PrStHG wird insgesamt aufgehoben. Zwei Vorschriften zur Staatshaftung für unzurechnungsfähige Beamte und für Gebührenbeamte werden in neugefasster Form in das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) überführt.

## C. Alternativen

Anstatt in das AGBGB könnten die erhaltungswürdigen Vorschriften in ein eigenes Landes-Staatshaftungsgesetz überführt werden. Der verbleibende Regelungsgehalt rechtfertigt ein gesondertes Gesetz aber kaum.

## **D. Kosten und Verwaltungsaufwand**

### 1. Kosten

Mit der Streichung der Haftungsbeschränkung zu Lasten ausländischer Staatsangehöriger wird keine nennenswerte Mehrbelastung öffentlicher Haushalte verbunden sein. Gegenüber EU-Ausländern war § 7 PrStHG schon bisher unanwendbar. Amtshaftungsfälle mit Nicht-EU-Ausländern sind sehr selten. Im Übrigen dürften die Anstellungskörperschaften auch nach bisheriger Rechtslage aus Fürsorgegesichtspunkten gehalten gewesen sein, Beamte, die von Ausländern mangels Staatshaftung persönlich in Anspruch genommen werden, im Innenverhältnis von der Haftung freizustellen.

Die Streichung der Sonderregelung für Standesbeamte führt zu einer Verlagerung des Haftungsrisikos vom Land auf die Kommunen. Zu einer Mehrbelastung im Sinne des Konnexitätsausführungsgesetzes kommt es nicht, da mögliche Mehrkosten durch den kommunalen Schadensausgleich abgedeckt sind. Mit einer Erhöhung der vom Kommunalen Schadensausgleich erhobenen Umlage ist angesichts der Seltenheit solcher Haftungsfälle nicht zu rechnen. Aus diesem Grund ist auch der auf die Kommunen verlagerte Verwaltungsaufwand für die Bearbeitung dieser Fälle zu vernachlässigen.

### 2. Verwaltungsaufwand

Verwaltungsmehraufwand entsteht nicht.

### 3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Keine.

## **E. Information des Landtages nach Artikel 22 der Landesverfassung**

Der Gesetzentwurf ist dem Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtages mit Schreiben vom 14.09.2012 zur Kenntnisnahme übersandt worden.

## **F. Federführung**

Die Federführung liegt bei dem Ministerium für Justiz, Kultur und Europa.

**Gesetz zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts**

Vom...

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch**

Das Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 27. September 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 357), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 850), wird wie folgt geändert:

Abschnitt V erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt V  
Staatshaftung****§ 23  
Haftung bei Unzurechnungsfähigkeit**

Verletzt jemand in Ausübung eines ihm vom Land anvertrauten öffentlichen Amtes eine ihm gegenüber einem Dritten obliegende Amtspflicht, ist seine Verantwortlichkeit aber deshalb ausgeschlossen, weil er den Schaden im Zustand der Bewusstlosigkeit oder in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit verursacht hat, hat das Land den Schaden zu ersetzen. Schadensersatz wird wie bei fahrlässigem Handeln geleistet, jedoch nur soweit die Billigkeit nach den Umständen des Einzelfalls die Schadloshaltung erfordert. Dies gilt entsprechend für Personen, denen eine der Aufsicht des Landes unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ein öffentliches Amt anvertraut hat.

**§ 23 a  
Haftung für Gebührenbeamte**

Die Staatshaftung für Personen, die, abgesehen von einer Entschädigung für Dienstaufwand, ausschließlich auf den Bezug von Gebühren angewiesen sind, ist ausgeschlossen.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preußische Gesetzessammlung S. 691) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Dezember 1971 (Anlage zum Gesetz vom 5. April 1971, GVOBl. Schl.-H. S. 182) außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Torsten Albig  
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk  
Ministerin für Justiz, Kultur und Europa

## **Begründung des Gesetzes zur Bereinigung des vorkonstitutionellen Landes-Staatshaftungsrechts**

### **A. Allgemeiner Teil**

Ziel des Gesetzes ist es, das zum Teil inhaltlich nicht mehr zeitgemäße, zum Teil durch spätere Verfassungs- und Gesetzgebung obsoletere preußische „Gesetz über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt“ vom 1. August 1909 (nachfolgend PrStHG) aufzuheben.

Eine Änderung der Rechtslage ist damit nur insoweit verbunden, als die Beschränkung der Staatshaftung zum Nachteil ausländischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürger sowie die Sonderregel zur Haftung für Standesbeamtinnen und Standesbeamte gestrichen werden.

Zwei erhaltungswürdige Regelungen zur Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen unzurechnungsfähiger Beamter und für sogenannte Gebührenbeamte werden in neugefasster Form in das schleswig-holsteinische Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) übernommen.

### **B. Besonderer Teil**

#### 1. Artikel 1

Artikel 1 dient der Überführung der erhaltungswürdigen Regelungen in das AGBGB.

##### a. § 23 AGBGB (Haftung für Unzurechnungsfähigkeit)

§ 1 Abs. 2 PrStHG wird inhaltlich beibehalten. Das ist aus Gerechtigkeitsgründen geboten, da Geschädigte bei schadensstiftenden Handlungen unzurechnungsfähiger Beamter sonst keinerlei Ansprüche gegen den Staat geltend machen könnten.

Die Formulierung „Verletzt jemand...“ im ersten Satz wurde aus Art. 34 S. 1 GG übernommen. Damit soll verdeutlicht werden, dass sich die Vorschrift nicht nur auf Beamte im statusrechtlichen Sinn bezieht, sondern alle Beamten im haftungsrechtlichen Sinn einschließt. Der dritte Satz ist erforderlich, um klarzustellen, dass die Regelung – wie bisher – nicht nur für Landesbedienstete, sondern auch für die Bediensteten anderer Anstellungskörperschaften gelten soll. Die Formulierung „ein Amt anvertraut

hat“ schließt dabei jeweils auch Beliehene ein. Zur Vermeidung einer Rechtszersplitterung orientiert sich die Neufassung im Wortlaut an den Ländern, die bereits eine entsprechende Neuregelung getroffen haben.

b. § 23a AGBGB (Haftung für Gebührenbeamte)

Der in § 1 Abs. 3 PrStHG geregelte Ausschluss der Staatshaftung für Gebührenbeamte wird inhaltlich übernommen. Gebührenbeamte sind Beamte (im haftungsrechtlichen Sinn), die keine feste Besoldung erhalten, sondern ausschließlich Gebühren selbst erheben bzw. aus einer öffentlichen Kasse erhalten. Der Begriff „Gebühr“ umfasst dabei nicht nur Gebühren im öffentlich-rechtlichen Sinn, sondern deckt auch sonstige Vergütungsformen wie privatrechtliche Entgelte ab.

Die größte Gruppe der Gebührenbeamten stellen die Notare. Gebührenbeamte sind aber auch die Bezirksschornsteinfegermeister (bzw. ab 1. Januar 2013 die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger) und die öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. Diese nehmen in Teilen ihrer Tätigkeit hoheitliche Aufgaben als Beliehene wahr, für die sie kostendeckende Gebühren von ihren jeweiligen Auftraggebern erheben.

Der Ausschluss der Staatshaftung für Gebührenbeamte soll beibehalten werden. Er ist aufgrund der besonderen Stellung Gebührenbeamter sowohl gegenüber dem Staat als auch gegenüber dem Bürger sachlich gerechtfertigt. Gebührenbeamte unterliegen bei ihrer Tätigkeit in der Regel keinen Weisungen, die staatlichen Einwirkungs- und Aufsichtsmöglichkeiten auf die Gebührenbeamten sind im Vergleich zu besoldeten Beamten erheblich geringer. Gebührenbeamte werden im Regelfall von Privaten mit der Erbringung einer konkreten Leistung beauftragt, die sie eigenverantwortlich durchführen und für die sie Gebühren einnehmen.

Für die Notare hat der insoweit gesetzgebungskompetente Bund spezialgesetzlich geregelt, dass keine Haftung des Staates anstelle des Notars besteht (§ 19 Abs. 1 S. 4 BNotO). Darüber hinaus besteht mit § 5 Nr. 1 RBHG ein allgemeiner Haftungsausschluss für Gebührenbeamte des Bundes. Auch die Länder, die in den letzten Jahrzehnten eine Bereinigung des preußischen Staatshaftungsrechts vorgenommen haben, haben den Haftungsausschluss jeweils beibehalten.

2. Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes am Tag nach seiner Verkündung. Gleichzeitig wird das PrStHG aufgehoben. Eine Übergangsvorschrift ist nicht erforderlich.